

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 85/94

vom

9. März 1995

in dem Rechtsstreit

R [REDACTED] D [REDACTED] M [REDACTED] (RDM), Verband der Immobilienberufe und Hausverwalter, L [REDACTED] verband H [REDACTED] e.V., vertreten durch den Vorstand, 1. den Vorsitzenden Peter L [REDACTED], 2. den Schatzmeister Klaus P [REDACTED], G [REDACTED] T [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Dr. v. [REDACTED] -

g e g e n

1. offene Handelsgesellschaft N [REDACTED] & R [REDACTED],

2. Kaufmann Robert Harry N [REDACTED],

3. Kaufmann Jörg Udo R [REDACTED],

alle: H [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -
[REDACTED], [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Dr. Teplitzky, Dr. Erdmann, Dr. Mees,
Prof. Dr. Ullmann und Starck am 9. März 1995

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts H[REDACTED] vom 31. März 1994 wird nicht ange-
nommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeu-
tung. Die Revision hätte im Ergebnis auch keine
Aussicht auf Erfolg. Das Berufungsgericht hat ohne
Rechtsverstoß angenommen, daß das beanstandete
Verhalten der Beklagten nicht unter das Wohnungs-
vermittlungsgesetz fällt. Die Beklagten sind keine
Wohnungsvermittler im Sinne des § 1 Abs. 1
WoVermG. Die dort gegebene Begriffsbestimmung ist
in bewußter Anlehnung an die Tätigkeitsmerkmale
des § 652 Abs. 1 BGB erfolgt und entspricht damit
dem sich aus dieser Bestimmung ergebenden gesetz-
lichen Leitbild des Nachweis- und Vermittlungsmak-
lers, wenn auch gegenständlich auf Mietverträge
über Wohnräume beschränkt (vgl. Amtl. Begr., BT-
Drucks. VI/1549, S. 12; OLG Hamm NJW-RR 1986, 640,
641; Baader/Gehle, Wohnungsvermittlungsgesetz,
1993, § 1 Rdn. 1; Palandt/Thomas, BGB, 54. Aufl.,
Einf. vor § 652 Rdn. 15).

- 3 -

Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen haben die Beklagten weder eine Vermittlungs- noch eine Nachweistätigkeit ausgeübt. Das Berufungsgericht hat auch zutreffend ausgeführt, daß der Schutzzweck des Wohnungsvermittlungsgesetzes kein anderes Ergebnis rechtfertigt, insbesondere auch keine analoge Anwendung des § 2 Abs. 4 WoVermG.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 100.000,-- DM.

Teplitzky

Erdmann

Mees

Ullmann

Starck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)